

## Kurzinformation zur Unterbringung von Asylantragstellern und Flüchtlingen/ Leistungsgewährung für die Mitglieder des BSS-Ausschusses am 11.03.2015

### 1. Unterbringung in Übergangswohnungen Stand: 09.03.2015

Übergangswohnungen	Anzahl	Kapazität (rechn. <sup>1</sup> )	Belegung /Ist
Hamburger Allee	9 Wohnungen	47 (Asyl)	52
Weitere Standorte	25 Wohnungen	88 (Asyl)	96
	2 Wohnungen	16 (Kontingent- flüchtlinge)	10

Angesichts der anhaltend hohen Flüchtlingszahlen hat das Innenministerium alle Landkreise und kreisfreien Städte aufgefordert, zusätzlich zum Bestand bis auf weiteres immer 20 ausgestattete Wohnungen für die Unterbringungen verfügbar zu halten.

### 2. Zuweisungen von Asylantragstellern durch das Landesamt M-V

monatliche Zuweisung in 2015	Anzahl der zugewiesenen Asylantragsteller
Januar	25
Februar	17
März (bis 17.03.)	14
Summe:	56

zum Vergleich: in 2014 wurden durch das Landesamt M-V nach den dortigen Angaben insgesamt **86 Antragsteller** zugewiesen

### 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zum 28.02.2015 wurden in 112 Fällen für insgesamt 213 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Im Detail stellt sich dies wie folgt dar:

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) mit Erstattung des Landes in 87 Fällen (166 Personen)

Leistungen nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungen) ohne Erstattung des Landes, d.h. zu Lasten der LHS in 10 Fällen (17 Personen)

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) mit Erstattung des Landes in 2 Fällen (insgesamt 3 Personen)

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den Kapazitäten um eine rechnerische Größe, von der im Einzelfall je nach Konstellation der Belegung (z.B. mit Familien mit mehreren Kindern) abgewichen werden kann.

Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. besondere Leistungen entsprechend SGB XII) ohne Erstattung des Landes, d. h. zu Lasten der Landeshauptstadt Schwerin in 13 Fällen ( 27 Personen)

#### 4. Anerkannte Flüchtlinge im vereinfachten Verfahren aus Syrien und dem Irak

Durch das Bundesamt werden seit kurzem in beschleunigten Verfahren Asylanträge syrischer und auch irakischer Flüchtlinge positiv beschieden. Mit dem Anerkennungsbescheid über die Flüchtlingseigenschaft werden diese Menschen zeitnah einen Aufenthaltstitel erhalten. Sie genießen ein Freizügigkeitsrecht und können frei ihren künftigen Wohnort wählen.

Die Landeshauptstadt Schwerin unterstützt aus humanitären Gründen diese Personengruppe. Bis heute haben sich insgesamt 6 Syrer für Schwerin als Wohnort entschieden. Im Regelfall bestehen Leistungsansprüche nach dem SGB II. Vorrangig ist die Wohnraumversorgung zu sichern. Die WGS bietet den Flüchtlingen sofort Wohnraum zur Anmietung an und begleitet und unterstützt die Menschen, um sehr zeitnah die erforderliche Ausstattung (Möbiliar und Hausrat) zu beschaffen. Für die Ausstattung besteht ein Rechtsanspruch auf einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, die Kosten trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

Gez. Barbara Diessner